

EINSCHRÄNKENDE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

4. Änderung Bebauungsplan Nr.8 I „Nordwalder Straße / Mühlenstraße“

Die nach § 7 Abs.2. Nr.2 BauNVO allgemein zulässigen
Vergnügungsstätten wie

- Nachtbars, Striptease-Lokale, Peep-Shows;
- Spielhallen, Spielkasinos, Spielbanken;
- Sex-Kinos und Videokabinen;
- Bordelle, Dirnenwohnheime, Eros-Center
und jeweils ähnliche Anlagen

sind nur als Ausnahme zulässig, wenn deren Anzahl insgesamt eine nicht übersteigt, deren Nutzfläche 125 m² (ca. 5 % der gesamten gewerblichen Nutzfläche des Erdgeschosses) nicht überschreitet, diese von den das Plangebiet umschließenden Straßen direkt erschlossen werden und zum unmittelbar angrenzenden Altenheim ein Abstand von mind. 40,- m gegeben ist.